

**TOP II Suchtmedizin im Wandel – Ärztliche Verantwortung zwischen
Prävention, Versorgung und Regulierung**

Titel: Verschreibung von Cannabis im Rahmen kommerzieller Onlineplattformen

Beschlussantrag

Von: Dr. Torben Ostendorf als Abgeordneter der Sächsischen Landesärztekammer
Doris Höpner als Abgeordnete der Ärztekammer Berlin
Dr. Christiane Qualmann als Abgeordnete der Ärztekammer Niedersachsen
Johann Ertl als Abgeordneter der Bayerischen Landesärztekammer
Dr. Georg Deichhardt als Abgeordneter der Bayerischen Landesärztekammer
Dr. Christine Schroth der Zweite als Abgeordnete der Ärztekammer Hamburg
Dr. Anja von Buch als Abgeordnete der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz
Christiane Hoppe als Abgeordnete der Landesärztekammer Hessen
Petra Hummel-Kunhenn als Abgeordnete der Landesärztekammer Hessen
Dr. Katja Tritzscher als Abgeordnete der Bayerischen Landesärztekammer
Dr. Nadezda Jesswein als Abgeordnete der Ärztekammer Niedersachsen

Der 130. Deutsche Ärztetag 2026 lehnt die ärztliche Verordnung von Medizinalcannabis außerhalb eines persönlichen Patienten-Arzt-Kontaktes über Onlineportale ab.

Die Landesärztekammern werden aufgefordert, berufsrechtliche Verstöße nach § 7 Abs. 4 (Muster-)Berufsordnung (MBO) zu ahnden. Danach ist eine ausschließliche Behandlung oder Beratung über Kommunikationsmedien im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt gewahrt wird. Der Gesetzgeber wird außerdem aufgefordert, die Rechtslage nachzubessern, damit ein klarer Patienten-Arzt-Bezug als Grundvoraussetzung auch bei der Verschreibung von Cannabis gegeben ist.

Begründung:

In zunehmendem Umfang vermitteln kommerzielle Onlineplattformen Patientinnen und Patienten Kontakte zu Ärztinnen und Ärzten mit dem Ziel der Verschreibung von medizinischem Cannabis. Ärztinnen und Ärzte arbeiten hierbei teilweise gegen Honorar für diese Anbieter und führen mit den Patientinnen und Patienten lediglich kurze telefonische oder telemedizinische Konsultationen durch.

Im Anschluss erfolgt häufig die Ausstellung eines Rezepts für medizinisches Cannabis, ohne dass eine ausreichende ärztliche Kenntnis der Patientinnen und Patienten, ihrer Krankengeschichte oder der bisherigen Therapie vorliegt. Eine umfassende Anamnese,

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 204

Stimmen Nein: 9

Enthaltungen: 5

ANGENOMMEN

Diagnostik und therapeutische Einordnung sind unter solchen Bedingungen vielfach nicht gewährleistet.

Diese Praxis wirft erhebliche berufsrechtliche Fragen auf. Ärztliche Verordnungen müssen auf einer sorgfältigen ärztlichen Prüfung der Indikation und einer verantwortlichen Therapieentscheidung beruhen. Werden ärztliche Leistungen im Rahmen kommerzieller Plattformmodelle im Wesentlichen auf die Ausstellung eines Rezepts reduziert, kann dies mit den ärztlichen Berufspflichten unvereinbar sein. Die berufsrechtliche Verantwortung liegt hierbei bei den jeweils handelnden Ärztinnen und Ärzten. Daher ist eine klare Positionierung der Bundesärztekammer erforderlich, dass entsprechende Praktiken berufsrechtlich überprüft werden und gegebenenfalls Konsequenzen für die beteiligten Ärztinnen und Ärzte haben können.